

Aktuelle Entwicklungen des Berufsrechts

- Bericht aus der 6. Satzungsversammlung -

RA Johannes Bohl
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Würzburg

BRAO-Novelle 2017

Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

- BGBl. I 2017, 1121
- Art. 1 – Änderung der BRAO
- Inkrafttreten: 18.05.2017

Fachanwaltschaften

- neu geschaffen:

Fachanwalt für Migrationsrecht

- in Diskussion:

Fachanwalt für Opferrechte

Fortbildung

- Problem:
RA hat weitgehend Monopol für
Rechtsberatung und Prozessvertretung
- EU-Kommission sieht Monopole für
Freiberufler kritisch:
Gemeinschaftsrechtlich bedarf
wirtschaftliches Monopol einer strengen
Begründung, insbesondere wenn es den
freien Dienstleistungsverkehr einschränkt

Fortbildung

Lösungsvorschlag der Satzungsversammlung:

- Erweiterung der Satzungskompetenz
- Anspruchsvolle und weitgehende Pflicht zur beruflichen Fortbildung

diskutierte Modelle:

- 40 Std./Jahr
 - 70 Std./Jahr
 - Punktemodell analog Ärzte
- Sanktionierung der Fortbildungspflicht durch die Kammern

Fortbildung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
des Bundestags lehnt Gesetzesvorschlag
des BMJV ab



BRAO-Novelle erfolgte ohne Änderungen
zur allgemeinen Fortbildungspflicht



Problem bleibt bestehen!

beA

- Passive Nutzungspflicht ab 01.01.2018
= wirksame Zustellungen an RA über beA (auch wenn nicht registriert)
- Stand 05.12.2017:
123.000 Karten wurden beantragt
(RA und Mitarbeiterkarten)
- Wiederholt Systemausfälle
- Probleme mit Kompatibilität der ClientSecurity-Software

Sydikusrechtsanwalt

Thesen:

- SRA ist „echter“ RA mit Sonderregelungen
a.A.: SRA ist „anderer“ RA sui generis
- keine Pflicht zur Zulassung als SRA
widerspricht Gesetzeswortlaut!
- → SRA hat eigenes beA
ggf. zusätzliches beA bei paralleler RA-Zulassung!
- → § 12 BORA bezieht SRA ein

Umgehungsverbot

§ 12 BORA – Umgehung des Gegenanwalts

(1) Der Rechtsanwalt darf nicht ohne Einwilligung des Rechtsanwalts eines anderen Beteiligten mit diesem unmittelbar Verbindung aufnehmen oder verhandeln.

(2) Dieses Verbot gilt nicht bei Gefahr im Verzuge. Der Rechtsanwalt des anderen Beteiligten ist unverzüglich zu unterrichten; von schriftlichen Mitteilungen ist ihm eine Abschrift unverzüglich zu übersenden.

Zustellung Anwalt zu Anwalt

Erweiterung der Satzungskompetenz in § 59b Abs. 2 Ziff. 8 BRAO:

Folge: § 14 BORA gilt nun (unverändert) weiter!

§ 14 BORA – Zustellungen

Der Rechtsanwalt hat ordnungsgemäße Zustellungen entgegenzunehmen und das Empfangsbekanntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen. Wenn der Rechtsanwalt bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung die Mitwirkung verweigert, muss er dies dem Absender unverzüglich mitteilen.

Mehrere Hauptkanzleien

§ 27 Abs. 1 BRAO

→ weitere Zweigstellen

→ weitere Hauptkanzleien

Dennoch nur Mitglied in der
Zulassungskammer (§ 60 Abs. 2 Ziff. 1 BRAO)

Ausnahme: Sitzverlegung (§ 27 Abs. 3 BRAO)

Fremdgelder

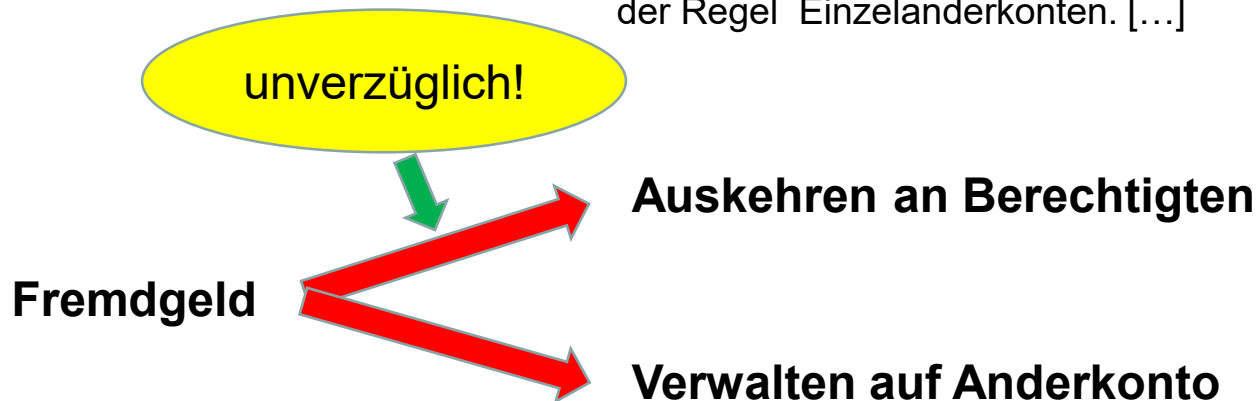
§ 43a BRAO – Grundpflichten

(5) Der Rechtsanwalt ist bei der Behandlung der ihm anvertrauten Vermögenswerte zu der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Fremde Gelder sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen.

§ 4 BORA – Fremdgelder und andere Vermögenswerte

(1) Zur Verwaltung von Fremdgeldern hat der Rechtsanwalt in Erfüllung der Pflichten aus § 43a Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung Anderkonten zu führen.

(2) Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, sind unverzüglich an den Berechtigten weiterzuleiten. Solange dies nicht möglich ist, sind Fremdgelder auf Anderkonten zu verwalten; dies sind in der Regel Einzelanderkonten. [...]



Ausdehnung Schweigepflicht

Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen

- BGBl. I 2017, 3618
- Inkrafttreten: 09.11.2017

Ausdehnung Schweigepflicht

§ 43a Abs. 2 Satz 3 ff. BRAO

schriftliche Verpflichtung/Belehrung für

- Beschäftigte
- Studenten
- Praktikanten

§ 43 e BRAO

Zusammenarbeit mit Dienstleister (z.B. Putzdienst, EDV-Administrator)

- sorgfältige Auswahl
- Vertrag in Textform
 - Verpflichtung/Belehrung zur Verschwiegenheit
 - Verpflichtung, sich keine unberechtigte Kenntnisse zu verschaffen
 - Unterbeauftragung an Dritte möglich

Datenschutz und Datensicherheit

- Nutzung des Internet zur Recherche
z.B. juris
- Nutzung des Internet zur Datenübermittlung
z.B. E-Mail, VPN
- Nutzung des Internet zur Datenspeicherung
z.B. Datensicherungen, Cloud-Anwendungen,
auch E-Mail

BOHL & COLL.

Rechtsanwälte

Büro Würzburg

Franz-Ludwig-Straße 9
97072 Würzburg

Telefon: +49 (931) 79645-0
Telefax: +49 (931) 70645-50

E-Mail: wuerzburg@ra-bohl.de

Zweigstelle Fulda

Dr.-Weinzierl-Straße 13
36043 Fulda

Telefon: +49 (661) 9336306
Telefax: +49 (661) 9336356

E-Mail: fulda@ra-bohl.de

Internet: www.ra-bohl.de

E-Mail: info@ra-bohl.de